



NR. 26/2024

28.11.2024

**Ordnung für die Ausbildungsupervision*
im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der
Alice Salomon-Hochschule
Berlin (ASH Berlin)**

*) Vom Fachbereichsrat 1 Soziale Arbeit der ASH Berlin am 16.07.2024 beschlossen, vom Akademischen Senat der ASH Berlin am 05.11.2024 zur Kenntnis genommen und mit der Veröffentlichung durch das Rektorat bestätigt.

HERAUSGEBERIN: Rektorin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

**Ordnung
für die Ausbildungssupervision im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin)**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13.7.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11.7.23 (GVBl. S. 260), sowie § 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I – Soziale Arbeit der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin) am 16.07.2024 die folgende Ordnung für die Ausbildungssupervision für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Ordnung für die Ausbildungssupervision regelt die Ziele und Inhalte der Durchführung der Ausbildungssupervision (Reflektierte Praxisberatung) im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.
- (2) Die Ordnung für Ausbildungssupervision wird insbesondere ergänzt durch die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) sowie die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) für den in § 1 Abs. 1 genannten Bachelorstudiengang.

§ 2 Ziele der Ausbildungssupervision

- (1) Die Ausbildungssupervision ist eine längerfristig, prozesshaft und strukturiert angelegte Beratungsform, die den Erwerb einer Berufsidentität, die Vorbereitung auf ein berufliches Handeln und den Theorie-Praxis-Transfer bei den Studierenden gewährleisten soll.
- (2) Gegenstand der Ausbildungssupervision ist die Auseinandersetzung der Studierenden mit der beruflichen Rolle, die Erweiterung von Handlungskompetenz sowie die Reflexion mit dem Anspruch der persönlichen Selbstreflexion über Möglichkeiten des Transfers von berufsbezogenen Einzelerfahrungen auf andere Situationen im Berufsfeld. Ausbildungssupervision schöpft ihre Themen aus der Praktikumsphase und soll im Zusammenwirken mit Theorie- und Übungsveranstaltungen die Studierenden für den künftigen Beruf befähigen.
- (3) In der Ausbildungssupervision wird die Möglichkeit geboten, neue Sichtweisen und Handlungsoptionen für die berufliche Interaktion zu entdecken und zu erproben, um ein effizientes Arbeiten zu unterstützen. Ausbildungssupervision gewährleistet damit eine Form der Weiterentwicklung und Qualifizierung.

§ 3 Dauer und Anzahl

- (1) Ausbildungssupervision ist verpflichtend im Rahmen des II. Ausbildungsabschnitts während des integrierten 651-stündigen Praktikums für Studierende des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit. Sie ist verbindlicher Bestandteil des Moduls "Praktikum und Ausbildungssupervision". Ausnahmen sind im Einzelfall über die verantwortliche Verwaltungsstelle/ bearbeitende Person für Praktikums- und

Supervisionsangelegenheiten zu klären. Im Falle der Ablehnung ist die_der Beauftragte für Ausbildungssupervision der ASH Berlin einzubeziehen.

(2) Die Ausbildungssupervision wird in Koordination mit dem Studienschwerpunkt durchgeführt. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Ausbildungssupervision umfasst 10 Sitzungen zu je 90 Minuten.

(3) Die Ausbildungssupervision findet in der Regel als Gruppensupervision statt. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die verantwortliche Verwaltungsstelle/ bearbeitende Person für Praktikums- und Supervisionsangelegenheiten der ASH Berlin dem zustimmt. Im Falle der Ablehnung ist die_der Beauftragte für Ausbildungssupervision der ASH Berlin einzubeziehen. An einer Gruppensupervision nehmen in der Regel fünf bis sieben Studierende teil.

(4) Die vollständige Teilnahme an den Ausbildungssupervisionssitzungen ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Die supervidierende Person bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme. Bei Verhinderung an der Teilnahme von Studierenden in begründeten Fällen kann im Umfang von max. 20% der vorgesehenen Supervisionsstunden die versäumte Teilnahme durch das Erbringen von entsprechenden Ersatzstudienleistungen kompensiert werden. Art und Umfang der Ersatzleistungen werden durch die supervidierende Person festgelegt und kontrolliert.

(5) Änderungen in der Supervisionsgruppenkonstellation oder Abbrüche der Teilnahme an Supervisionssitzungen durch Studierende im Verlauf der Supervisionssitzungen sind der verantwortlichen Verwaltungsstelle/ bearbeitenden Person für Praktikums- und Supervisionsangelegenheiten mitzuteilen. Die_der Beauftragte für Ausbildungssupervision ist einzubeziehen.

(6) Wenn Studierende die angebotenen Ausbildungssupervisionssitzungen nicht besuchen und ein Ersatzangebot der ASH Berlin selbst verschuldet nicht wahrnehmen, müssen die Kosten für die fehlenden Sitzungen bei anerkannten supervidierenden Personen der ASH Berlin eigenverantwortlich getragen werden.

§ 4 Qualifikation der supervidierenden Person

(1) Die Tätigkeit als supervidierende Person setzt als Grundqualifikation für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit einen Hochschulabschluss auf Masterniveau voraus, bei dem mindestens ein Qualifikationselement direkt im Bereich Soziale Arbeit liegen muss. Für eine Supervisionstätigkeit an der ASH Berlin ist zusätzlich eine Supervisionsausbildung nachzuweisen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die_der Beauftragte für Ausbildungssupervision dem zustimmt.

(2) Die supervidierende Person darf in keinem Beamten- bzw. tariflichen Arbeitsverhältnis mit der ASH Berlin stehen.

(3) Lehrbeauftragte, die gleichzeitig auch supervidierende Person an der ASH Berlin sind und im II. Ausbildungsabschnitt der Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit unterrichten, dürfen aus den entsprechenden Seminaren keine Studierende in die Ausbildungssupervision nehmen.

(4) Supervisionsaufträge werden schriftlich durch die verantwortliche Verwaltungsstelle/ bearbeitende Person für Praktikums- und Supervisionsangelegenheiten der ASH Berlin erteilt.

§ 5 Bescheinigung der Ausbildungssupervision

(1) Bescheinigungen über die Teilnahme an den Ausbildungssupervisionssitzungen werden von der supervidierenden Person erteilt. Auf der Bescheinigung ist zu dokumentieren, ob die Teilnahme als "erfolgreich teilgenommen" oder "nicht erfolgreich teilgenommen" gewertet wird. Die Bescheinigung ist der verantwortlichen Verwaltungsstelle der ASH Berlin im Original vorzulegen.

(2) Eine Teilnahmebescheinigung als "erfolgreich teilgenommen", setzt eine aktive Teilnahme voraus. Sofern die Teilnahme entsprechend §3 Abs. 6 als "nicht erfolgreiche Teilnahme" bescheinigt wird, findet ein Gespräch mit den beteiligten Personen durch die Ausbildungssupervisionsbeauftragte statt, um den Umfang der eigenverantwortlich und auf eigene Kosten nachzuholenden Stunden der Ausbildungssupervision zu besprechen und mitzuteilen.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung für die Ausbildungssupervision tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der ASH Berlin in Kraft und ersetzt die vorhergehende Fassung.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin der ASH Berlin